Der BGH hat in zwei Entscheidungen zur Zulässigkeit der Bestellung von Sicherheiten, die Gesellschaften zugunsten ihrer Gesellschafter bestellen, und zu den sog. Kapitalerhaltungsregeln in der Aktiengesellschaft und der GmbH Stellung genommen. Die Kapitalerhaltungsregeln haben eine „indirekte“ Wirkung auf Finanzierungen in Konzernsachverhalten, weil die Verletzung zur (persönlichen) Haftung von abhängigen Geschäftsleitern führen kann. Die Praxis behilft sich bei der Bestellung von aufsteigenden Sicherheiten bislang im Ergebnis mit der Vereinbarung einer sog. Limitation Language.

FLORIAN LESSNIAK
honert hamburg
Partner, Rechtsanwalt

Ausführliches Profil zeigen

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Venture Capital, Insolvenzrecht, Transaktionen (M&A), Gesellschaftsrecht

Telefon +49 (40) 380 37 57 0
E-Mail f.lessniak@honert.de

DR. JOCHEN NEUMAYER
honert münchen
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Ausführliches Profil zeigen

Internationales Steuerrecht, Steuerrecht, Nachfolge, Transaktionen (M&A), Gesellschaftsrecht

Telefon +49 (89) 388 381 0
E-Mail j.neumayer@honert.de